

# **Satzung der HSP-Selbsthilfegruppe Deutschland e.V.**

Satzung vom 17. April 2016

## **§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „HSP-Selbsthilfegruppe Deutschland e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist Hilfe zur Selbsthilfe bei der genetisch bedingten Erkrankung „Hereditäre spastische Spinalparalyse“ –im Folgenden HSP genannt–. In Ausführung dieses Zwecks soll auch unmittelbar oder mittelbar Betroffenen der HSP geholfen werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Betroffenen und die interessierten Personen in die Lage versetzt werden:
  - a) sich durch die Tätigkeit des Vereins gezielt zum Krankheitsbild, zur Entwicklung, zur Ursache, zu Behandlungsmöglichkeiten und zum Leben mit der Krankheit informieren zu können.
  - b) an den Fortschritten der Behandlung und der wissenschaftlichen Forschung aktiv teilzunehmen; in Ausführung dieses Zwecks sollen Ärzte (\* siehe letzte Seite) und die Öffentlichkeit informiert werden.
  - c) sich über wirtschaftliche und rechtliche Möglichkeiten so zu informieren, dass sie weitgehend unabhängig bleiben. In Ausführung dieses Zwecks soll, damit die Mitglieder umfassend informiert werden können, der Verein in nationalen und internationalen Gremien vertreten sein.
4. Der Verein wird seine Mitglieder über nationale und internationale Veranstaltungen zur HSP informieren. Zusätzlich wird er selbst solche Veranstaltungen planen und abhalten. Er wird auch mit anderen Gruppen und Vereinen Veranstaltungen organisieren und durchführen, die dem Ziel dienen, seltene Erkrankungen, wie die HSP, in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
5. Mit Hilfe des Gesamtvereins soll der Aufbau von regionalen Gruppen gefördert werden. Ihr Name erhält den Zusatz der Region, z.B. Nord. Diese regionalen Gruppen

können örtliche Untergruppen gründen. Der Vorstand legt die Anzahl der Gruppen und die regionale Zuständigkeit fest. Jede regionale Gruppe hat einen (1) Ansprechpartner, der die Organisation der regionalen Gruppenarbeit verantwortet. Dieser kann in seiner Region einen oder mehrere Stellvertreter bestimmen, um die Arbeit in der jeweiligen regionalen Gruppe besser organisieren zu können. Bei Abwesenheit des Ansprechpartners (Urlaub, Krankheit, stationäre Rehabilitation u.a.), übernimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Ansprechpartners. Stellvertreter sind dem Vorstand mitzuteilen. Jede Regionalgruppe wählt einen (1) Vertreter für den Beirat (siehe § 13).

Die regionalen Gruppen haben regelmäßige Treffen der Gruppenmitglieder aus der zugeordneten Region zu veranstalten. Diese Treffen dienen der Information über die HSP und sollen Ratschläge zum Leben mit der HSP vermitteln. Sie können -in Absprache mit dem Vorstand- auf regionaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit leisten.

6. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der wissenschaftlichen Forschung über die HSP dergestalt, dass er seinen Mitgliedern die Teilnahme an Forschungsprojekten zur HSP ermöglicht und Forschungsprojekte oder forschende Wissenschaftler gezielt fördert.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Soweit durch Unternehmungen des Vereins Gewinne erzielt werden, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auslagen können erstattet werden.

### **§ 4 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand, nach Zustimmung durch den Beirat, ein hauptamtlicher Geschäftsführer und /oder weiteres Personal für die Geschäftsstelle eingestellt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) Fördermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2).
  - a) Volljährige, aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
  - b) Juristische Personen können nur Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
  - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ein Ehrenmitglied hat Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins, jedoch nur Stimmrecht, wenn es gleichzeitig aktives Mitglied ist.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands zur Aufnahme, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat.
4. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Ausschlussverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb vier (4) Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Beirat durch Mehrheitsbeschluss.
4. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung – unter Hinweis auf einen drohenden Ausschluss – mit seiner Beitragszahlung mehr als ein halbes (1/2) Jahr im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Mittel des Vereins**

1. Mitgliedsbeiträge -- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge wird nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (siehe § 6) nicht zurückgezahlt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins DE85ZZZ00000328724 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 03.März eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

2. Private Spenden
3. Zuwendungen der öffentlichen Hand und von den Krankenkassen
4. Erträge aus Vereinsvermögen
5. Sonstige Einkünfte

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Rechtsgeschäfte des Vorstands mit einem Einzelgeschäftswert über EUR zweitausendfünfhundert (€ 2.500) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung des Beirats hierzu erteilt ist. Die Zustimmung des Beirats kann per Telefon, Post, Fax, oder Email mit einer einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder erfolgen. Bei telefonischer Beschlussfassung des Beirats muss die Zustimmung dem Vorstand schriftlich per Post, Fax oder Email bestätigt werden.
4. Rechtsgeschäfte des Vorstands mit einem Einzelgeschäftswert über EUR vierzigtausend (€ 40.000) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist. Für die Finanzierung von Forschungsprojekten aus vorhandenem Eigenkapital des Vereins ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung ab einem Einzelgeschäftswert von EUR einhunderttausend (€ 100.000) erforderlich. Die Zustimmung des Beirats ist gemäß § 9.3 der Satzung für solche Rechtsgeschäfte vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt auch die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - c) Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bestimmung von Vereinsmitgliedern, die für spezielle Aufgaben des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung Verantwortung übernehmen.

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Kommt diese Wahl nicht zu Stande, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder ihre Wahlvorschläge dem Beirat zur Abstimmung vorzulegen. Diese Abstimmung hat innerhalb von vier (4) Wochen mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Sie kann per Post, Fax oder Email durchgeführt werden. Die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erhält die Person nicht die erforderliche Mehrheit, wählt die Mitgliederversammlung jemanden aus ihren Reihen für die restliche Amtsperiode.
5. Die Amtsdauer endet auch durch Abberufung (siehe § 14.2 c).

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal (2-mal) statt.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Einladung erfolgt per Post, Fax oder Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen.
4. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, muss der Beirat angefragt werden, um gemeinsam mit den anwesenden

Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Anfrage an den Beirat kann per Telefon, Post, Fax oder Email erfolgen.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit per Telefon, Post, Fax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren per Post, Fax oder Email erklären. Mündlich gefasste Beschlüsse bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.
7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Zeit, Ort, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis der Vorstandssitzung enthält. Diese Niederschrift ist an alle Beiratsmitglieder des Vereins per Post, Fax oder Email zu versenden.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus je einem (1) Vertreter der regionalen Gruppen des Vereins. Das ist der jeweilige Ansprechpartner der regionalen Gruppe oder stattdessen ein von der regionalen Gruppe gewähltes Mitglied. Beim Ausscheiden des gewählten Mitgliedes übernimmt automatisch der Regionalgruppenleiter diese Aufgabe, bis ein neues Beiratsmitglied gewählt wurde. Die Wahl des Beirates durch die regionale Gruppe vor Ort erfolgt alle drei (3) Jahre und wird dem Vorstand innerhalb von vier (4) Wochen schriftlich per Post, Fax oder Email mitgeteilt.
2. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und mit zu beschließen (siehe § 12.5 und § 9.3).
4. Bei Rechtsgeschäften mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als EUR zweitausendfünfhundert (€ 2.500) beschließt der Beirat mit einfacher Mehrheit, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Die vorherige Zustimmung dieses Rechtsgeschäftes kann per Post, Fax oder Email erfolgen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben, die den Zielen des Vereins entsprechen, zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
  - b) Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (siehe § 18 und § 19).
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - f) Bestellung von zwei (2) Revisoren und einem Stellvertreter, die dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - g) Aufnahme von Darlehen ab EUR zweitausendfünfhundert (€ 2.500).
  - h) Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal (1 mal) jährlich, unter Einhaltung einer Frist von acht (8) Wochen, vom Vorstand einzuberufen.
  4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden übernächsten Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Zusendung ist auch über das Internet (E-Mail) möglich. Diese Zustellung gilt dann als erfolgt, wenn die E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
  5. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt und ist den Mitgliedern im Einladungsschreiben bekannt zu geben.
  6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mehr als fünfundzwanzig Prozent (25%) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
  7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Abstimmungsrecht mittels Vollmacht auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Die übertragenen Stimmrechte werden bei Abstimmung so gewertet, als habe das Mitglied abgestimmt.



## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens dreiunddreißig Prozent (33 %) der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen.
5. Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreichen. In dieser Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

## **§ 16 Copyright**

Jedes Mitglied, welches für den Ratgeber, die Homepage oder das Faltblatt des Vereins oder andere in Zusammenhang mit dem Verein stehende Kontexte einen Artikel oder Bericht verfasst, Fotografien anfertigt oder einen Schriftzug bzw. ein Logo entworfen hat, überträgt mit der Übergabe an den Verein vollumfänglich seine Urheber- und Vervielfältigungsrechte.

## **§ 17 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Werden Beschlüsse des Vorstandes per Telefon, Fax oder Email gefasst, so sind diese Beschlüsse und Wahlen (siehe § 11.4) durch den Vorstand den Beiratsmitgliedern innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich per Post, Fax oder Email mitzuteilen. Bei Wahlen (siehe § 11.4) hat jedes Beiratsmitglied seine per Telefon abgegebene Stimme schriftlich per Post, Fax oder Email zu bestätigen.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75 %) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.

## **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**


1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75 %) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tom-Wahlig-Stiftung mit Sitz in Jena, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der HSP zu verwenden hat. Sofern die Tom-Wahlig-Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der HSP.

Braunlage, den 17. April 2016

Unterschriften der Vorstandsmitglieder



Monica Eisenbraun  
(Vorsitzende)



Dieter Wasner  
(stellvertretender Vorsitzender)



Hubert Weber)  
(Schatzmeister)

---

(\*) -aus § 2. Ziffer 2b) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf das kumulative Bezeichnen der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind immer beide Geschlechtsformen gemeint.